V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Lörrach zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Lörrach vom 13.07.1987

Aufgrund von § 24 und § 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Lage der Naturdenkmale ist in 10 topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 des Landesratsamtes Lörrach vom 13.07.1987 mit einem roten Kreis eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Lörrach in Lörrach zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen, sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Insbesondere ist verboten:

...

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

3. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

4. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

6. Ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei Bäumen ist zusätzlich verboten:

1. die Bodengestalt im Kronenbereich zu verdichten;

2. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Baumes verändern;

(4) Bei Wasserfällen und Höhlen ist zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 verboten:

1. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern.

(5) Darüber hinaus gelten für einzelne Naturdenkmale, die in der Anlage jeweils besonders aufgeführten Nutzungsverbote.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

...

(1) Für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;

(2) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

(3) für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

(4) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgenden Bestimmungen, soweit sie den Landkreis Lörrach betreffen, außer Kraft:

- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Lörrach vom 26.03.1938
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Lörrach vom 26.05.1959
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Lörrach vom 04.07.1960
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Müllheim vom 01.04.1966

...

- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Müllheim vom 15.09.1972

- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Säckingen vom 28.12.1972

Lörrach, den 13.07.1987

Leible, Landrat

Anlage zur Verordnung, des Landratsamtes Lörrach vom 13.07.87

Gemeinde .....

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand			Schutzzweck	Beschränkung d.bisherigen Nutzung	Schutz- und Pflegemaßnahmen
	Naturdenkmal		geschützte Umgebung			
	(Anzahl) (Art) (Name)	(Gemeinde, Ortsteil) (Flurstück-Nr.) (Karte/Lageplan)[1]	(Bezeichnung) (Flurstück-Nr.) (Karte/Lageplan)[1]			
7/5	Elsbeerbaum 1	Lörrach Hauingen Spitzacker Stadtwald XI/1 Flst.-Nr. 2608 TK 1:25000,8312 Rechtsw.: 340242 Hochw.: 528045	-	ökologischer Wert	keine	soweit erforderlich freistellen
7/6	Lärchen 11 ("Markgrafen-lärchen")	Lörrach Hauingen Lärchengarten I/18 Flst.-Nr. 2611 TK 1:25000,8312 Rechtsw.: 340105 Hochw.: 528145	-	landeskundliche Bedeutung	"	soweit erforderlich freistellen
7/7	Mammutbaum 1	Lörrach Jung-Allmend I/2 Flst.-Nr. 3168 TK 1:25000,8312 Rechtsw.: 340220 Hochw.: 527545	-	wissenschaftlicher Wert ökologischer Wert	"	soweit erforderlich freistellen
7/8	Traubeneiche 1 ("Spitzacker-eiche")	Lörrach Hauingen Spitzacker XI/1 Flst.-Nr. 2608 TK 1:25000,8312 Rechtsw.: 340234 Hochw.: 528053	-	landeskundliche Bedeutung	"	soweit erforderlich freistellen

1 Flurstück-Nummern (zusätzlich ein Eintrag in der Übersichtskarte)

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Lörrach vom ..13.07.87

Gemeinde .....

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand: Naturdenkmal (Anzahl) (Art) (Name)	Schutzgegenstand: Naturdenkmal (Gemeinde, Ortsteil) (Flurstück-Nr.) (Karte/Lageplan)[1]	Schutzgegenstand: geschützte Umgebung (Bezeichnung) (Flurstück-Nr.) (Karte/Lageplan)[1]	Schutzzweck	Beschränkung d. bisherigen Nutzung	Schutz- und Pflegemaßnahmen
7/1	Eiche 1	Lörrach Brombach Stadtwald IX/6 Flst.-Nr. 18 TK 1:25000,8312 Rechtsw.: 340436 Hochw.: 527555	-	landeskundliche Bedeutung	"	Schutz gegen Fäulnis; Entfernen morscher Äste; soweit erforderlich freistellen
7/2	Stieleiche 1 ("Große Eiche") ✓	Lörrach Brombach Stadtwald "Hud" IX/4 Flst.-Nr. 1869 TK 1:25000,8312 Rechtsw.: 340418 Hochw.: 527642	allmählicher Absterbeprozeß (lt. NB Lutz v. 18.10.83)	landeskundlicher Wert	keine	Schutz gegen Fäulnis; Entfernen morscher Äste; soweit erforderlich freistellen
7/3	Winterlinden ~~45~~ 53 (Lindenplatz) ✓	Lörrach Tüllingen Kuhstelle Flst.-Nr. 8441/8442 TK 1:25000,8311 Rechtsw.: 339782 Hochw.: 527452	-	kulturelle Bedeutung	"	laufende Nachpflanzung abgängiger Linden
7/4	Feldahorn 3 ✓	Lörrach Hauingen Spitzacker Stadtwald IX/1 Flst.-Nr. 2608 TK 1:25000,8312 Rechtsw.: 340236 Hochw.: 528086	- Daum ist faul! lt. NV Lutz v. 18.10.83	ökologischer Wert	"	soweit erforderlich freistellen

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Lörrach vom 13.07.87

Gemeinde .....

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand			Schutzzweck	Beschränkung d. bisherigen Nutzung	Schutz- und Pflegemaßnahmen
	Naturdenkmal		geschützte Umgebung			
	(Anzahl) (Art) (Name)	(Gemeinde, Ortsteil) (Flurstück-Nr.) (Karte/Lageplan)[1]	(Bezeichnung) (Flurstück-Nr.) (Karte/Lageplan)[1]			
7/9	Lärche 1 (Zweistammig)	Lörrach Hauingen XII/2 Flst.-Nr. 2610 TK 1:25000, 8312 Rechtsw. 340112 Hochw.: 528106	-	wissenschaftlicher Wert Oberl!	keine	soweit erforderlich freistellen